

## **Fortbildungspflicht**

### **Fragen-Antwort-Katalog zur Fortbildungspflicht ab 1. Januar 2007**

#### **Weshalb gibt es die Fortbildungspflicht?**

Mit Inkrafttreten des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes (GMG) am 1. Januar 2004 wurde den Krankenkassen und Heilmittelverbänden aufgetragen, die Fortbildungspflicht in den Gemeinsamen Rahmenempfehlungen zu regeln (vgl. § [125 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V](#)). Wurde Fortbildung der Therapeuten schon bisher ausdrücklich gefordert blieb es der freien Initiative des Einzelnen überlassen, ob und in welchem Umfang er dem nachkam. Jetzt wird regelmäßige Fortbildung als Verpflichtung in den [Rahmenempfehlungen](#) in einer Fortbildungsanlage festgelegt. Wie die Regelung sich nach heutigem Stand darstellt haben wir hier in einem Fragen-Antwort-Katalog zusammengetragen.

#### **Was ist das Ziel der Fortbildungspflicht?**

Der gesetzgeberische Wille fordert "Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen". Als Instrumente dienen die Einführung eines 'Punktesystems' und die Schaffung des sog. 'Betrachtungszeitraums'.

#### **Wie sieht das Punktesystem aus?**

Die Fortbildungsverpflichtung verlangt 60 Fortbildungspunkte in vier Jahren, wovon möglichst 15 Punkte pro Jahr erarbeitet werden sollen. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Maximal zehn Punkte bringt ein ganzer Fortbildungstag.

#### **Wofür gibt es Punkte?**

Eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten einer anerkannten Fortbildung erbringt einen Fortbildungspunkt. Für einen kompletten Fortbildungstag werden maximal zehn Punkte gutgeschrieben.

Für den Besuch von Fachkongressen werden sechs Punkten für einen vollen oder drei für einen halben Tag anerkannt.

Innerhalb von vier Jahren dürfen jedoch maximal 21 Punkte mit Kongressbesuchen erworben werden.

Punktwert ist gegebenenfalls ein berufsbezogenes Studium, höchstens 15 Punkte werden für jedes Jahr dabei anerkannt und nicht mehr als 45 Punkte (also drei Studienjahre) dürfen für einen Vierjahreszeitraum auf dem Punktekonto gutgeschrieben werden.

#### **Wer legt die Punkteanzahl fest?**

Die Fort- und Weiterbildungsanbieter allein legen die Anzahl der Punkte fest, die das jeweilige Bildungsangebote nach den inhaltlichen und zeitlichen Kriterien 'wert' ist.

#### **Kann ich Punkte übertragen?**

Nein, es gilt der Stichtag des Betrachtungszeitraums. Wurden im Betrachtungszeitraum durch Eifer und Freude an der Sache mehr als die geforderten 60 Punkte angesammelt, so gehen die überzähligen Punkte für den nächsten Betrachtungszeitraum verloren.

#### **Kann ich mit meinen bisherigen Fortbildungen 'punkten'?**

Auch hier gilt: Nein. Es kommt allein auf den Stichtag an. Auch wenn durch frühere Fortbildungen die wichtigsten Bereiche bereits abgedeckt wurden, werden die Kurse nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Es geht dem Gesetzgeber darum, den Therapeuten mit der Fortbildungspflicht auf dem aktuellen Erkenntnisstand zu halten und nicht darum nachzuweisen, dass man von diesem oder jenem Thema bereits früher gehört hat.

#### **Was bedeutet Betrachtungszeitraum?**

Der Betrachtungszeitraum umfasst vier Jahre, in deren Rückschau die 60 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden müssen. Für alle bereits am 1. Januar 2008 Zugelassenen bzw. tätigen fachlichen Leiter im jeweiligen Heilmittelbereich beginnt der Betrachtungszeitraum an diesem Tage. Mit der ersten Zulassung oder der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit als fachlicher Leiter nach dem 01. Januar 2008 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Leitungstätigkeit.

### **Gibt es Übergangsfristen?**

Nach dem 01. Nov. 2006 begonnene Veranstaltungen, die den Anforderungen entsprechen, können im ersten Betrachtungszeitraum mit berücksichtigt werden. Vor diesem Stichtag liegende Fortbildungen finden für den Betrachtungszeitraum keine Anerkennung.

### **Kann der Zeitraum unterbrochen werden?**

Ja, aus nachzuweisenden Gründen kann auf Antrag der Betrachtungszeitraum unterbrochen werden. Solche Gründe sind bspw.:

- Mutterschutz und Elternzeit
- Arbeitsunfähigkeit oder Zeiten ohne Zulassung, sofern sie über 3 Monate hinausgehen.

Der Antrag muss bei den zulassenden Kassen gestellt werden, und nach Genehmigung ruht die Fortbildungsverpflichtung. Der Betrachtungszeitraum verlängert sich um die entsprechende Ruhezeit.

### **Werden Fortbildungen aus der Ruhezeit anerkannt?**

Kurz gesagt: Nein.

### **Werden im Ausland absolvierte Kurse anerkannt?**

Ja. Hat sich ein Kursanbieter den Regeln der Verpflichtung unterworfen, bietet punktwerte Veranstaltungen und stellt eine entsprechende Teilnahmebescheinigung aus, dann spricht nichts gegen die Anerkennung.

### **Kann ich Fortbildungen nach Ablauf des Betrachtungszeitraums absolvieren?**

Sind die geforderten 60 Punkte im Betrachtungszeitraum nicht zusammengekommen, so können sie innerhalb einer einjährigen Karenzzeit nachgeholt werden. Hat der Fortbildungspflichtige die Unterschreitung der 60 Pflichtpunkte übersehen und ist die Nachholfrist abgelaufen, so beginnt die Karenzzeit zum Zeitpunkt ihrer Feststellung durch die Kassen (nach aktuellem Verhandlungsstand). Eine Verrechnung der laufenden Fortbildungsverpflichtung mit den 'Nachholpunkten' ist nicht möglich.

### **Wer ist zur Fortbildung verpflichtet?**

Die Fortbildungspflicht richtet sich an jeden Praxisbesitzer und fachlichen Leiter einer Einrichtung mit eigener gültigen Kassenzulassung unabhängig von der Gesellschaftsform der Einrichtung.

### **Gilt die Fortbildung nur für Physiotherapeuten?**

Nein, alle Heilmittelerbringer sind angesprochen. Die Fortbildungspflicht gilt gleichermaßen für Physiotherapeuten, Masseur und med. Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden sowie Podologen.

### **Müssen sich auch angestellte oder freie Mitarbeiter fortbilden?**

Die hier besprochene Fortbildungspflicht gilt nicht für angestellte oder freie Mitarbeiter einer Praxis. Gleichwohl sollen (!) sich nach den geltenden Rahmenempfehlungen Mitarbeiter mindestens alle zwei Jahre fachspezifisch fort- oder weiterbilden - von Pflicht ist dort keine Rede.

### **Welche Fortbildungen werden anerkannt?**

Anerkennungswürdig sind ganz allgemein Fortbildungen, die die Qualität der Behandlung mit den vereinbarten Heilmitteln, die Qualität der Behandlungsergebnisse und ebenso die Qualität der Versorgungsabläufe fördern bzw. positiv beeinflussen. Das betrifft Veranstaltungen, die sich inhaltlich mit dem jeweiligen Heilmittelbereich beschäftigen. Neben den gängigen Formen wie Seminare, Kurse, Vorträge oder Workshops können hierzu auch Fachkongresse oder Studiengänge zählen, die sich inhaltlich eindeutig mit dem jeweiligen Heilmittelbereich befassen.

### **Welche Fortbildungen werden nicht anerkannt?**

Angebote, die den o.g. Anforderungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung oder fehlender Überprüfbarkeit nicht entsprechen werden nicht anerkannt. Dazu zählen:

- Selbststudium
- E-Learning oder Fortbildungen in der EDV / Informationstechnik
- Referenten-/Dozententätigkeit
- Praxisgründungsseminare
- Fortbildungen zur Praxisorganisation oder Verbesserung der Praxisabläufe
- Seminare zu Buchhaltungs-, Steuer- oder Abrechnungsfragen
- Seminare zum Thema Qualitätsmanagement

- praxisinterne Fortbildungen
  - Schulungen wie Mitarbeiterführung, Motivation etc.
  - Fortbildungen zu Therapiemethoden, die nach den Bestimmungen der Heilmittelrichtlinien ausdrücklich nicht verordnet werden dürfen
  - Supervisionen im Rahmen der Weiterbildung bspw. in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
  - Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
  - Messeveranstaltungen und Ausstellungen
  - Veranstaltungen zu Marketing oder juristischen Themen
- Übrigens werden Fortbildungen zu Rehabilitation und Prävention nach heutigem Stand nicht anerkannt. Gegebenenfalls wird diese Liste noch ergänzt.

### **Werden nur Kurse aus dem Leistungskatalog der Heilmittelerbringer anerkannt?**

Nein, es können durchaus Kurse absolviert werden, die nicht im Katalog stehen, sich aber thematisch der Zielstellung der Fortbildungspflicht zuordnen lassen.

Nicht anerkannt werden aber Fortbildungen, die als Nichtverordnungsfähige Heilmittel nach den Bestimmungen der Heilmittelrichtlinien in deren [Anlage](#) genannt sind.

### **Welche Kriterien gelten für Kursangebote und Dozenten?**

Die Dozenten müssen eine staatliche Anerkennung in einem Heilmittelberuf besitzen und mindestens zwei Jahre vollzeitig diesen Beruf ausgeübt haben. Alternativ genügt auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet, etwa Medizin, Psychologie, Pädagogik, Linguistik, Neuro-, Sozial-, Rehabilitations-, Gesundheits- und Sportwissenschaft - hier ist ebenfalls eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachzuweisen. Auch wissenschaftliche Tätigkeit in einem der Heilmittelberufe oder benachbartem Fachgebiet (s.o.) genügen den Anforderungen zur Dozentur. Die Fortbildungsinhalte haben folgenden Qualitätsmerkmalen zu gehorchen: Es müssen aktuelle Diagnostik- und Therapieverfahren für spezifische Störungsbilder vermittelt werden, die aus dem Fachgebiet des Dozenten oder den angrenzenden Fachbereichen stammen. Dozenten müssen die Aktualität der Fortbildungsinhalte darlegen und ihre eigenen Erfahrungen durch Zeugnisse oder Bescheinigungen nachweisen können.

Für die Übereinstimmung mit der Regelung und Einhaltung ist der Fortbildungsanbieter ebenso verantwortlich wie für die Anzahl der Punkte, die den jeweiligen Angeboten zugeordnet werden.

### **Wie wird die Fortbildungsteilnahme bescheinigt?**

Der Fortbildungsveranstalter ist für die Teilnahmebescheinigung zuständig. In der Bescheinigung müssen die absolvierten Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Fortbildungspunkte ausgewiesen werden - auf diese Angaben sollten Kursabsolventen bestehen.

### **Wer 'garantiert' dafür, dass eine Fortbildung anerkannt wird?**

Es liegt am Veranstalter, die Qualität seines Kursangebots und der lehrenden Referenten zu prüfen und sicherzustellen. Er unterliegt einer Dokumentationspflicht: Für mindestens 60 Monate hat er sowohl die 'qualitätsbegründenden' Unterlagen zu Kursen (aussagefähige Literaturlisten) und Dozenten (Zeugnisse und Bescheinigungen) aufzubewahren. Gleiches gilt für Dozenten- und Teilnehmerlisten, die der Veranstalter für alle Veranstaltungen führen und aufbewahren muss. Auch für die anonymisiert durch die Teilnehmer erstellte kritische Bewertung der Fortbildungsmaßnahme (Evaluationsbogen) gilt diese Aufbewahrungsfrist.

### **Gibt es eine spezielle Liste anerkannter Anbieter bzw. Kurse?**

Nein, jeder Anbieter kann Kurse aus seinem Leistungsangebot zu einer punktwürdigen Fortbildung im Sinne der Verpflichtung deklarieren. Der Anbieter haftet für die Erfüllung der geforderten Vorgaben.

### **Wem gegenüber und wie müssen Fortbildungsverpflichtungen nachgewiesen werden?**

Nachgewiesen werden müssen die Pflichtpunkte für den Betrachtungszeitraum gegenüber der Krankenkasse und zwar erst nach ausdrücklicher Anforderung. Fordert die Kasse den Nachweis, reichen Sie alle relevanten Teilnahmebescheinigungen für den entsprechenden Betrachtungszeitraum ein.

### **Wenn ich gegen die Fortbildungspflicht verstoße, muss ich mit Sanktionen rechnen?**

Ja. Die Höhe von eventuellen Strafabzügen ebenso wie das Prozedere sind noch nicht abschließend festgelegt worden.